

Jugendlichen geholfen wird, durch korrekte Erfüllung der ihm auf erlegten Pflichten die erforderlichen Lehren aus seinem Fehlverhalten zu ziehen. Damit soll zugleich bewirkt werden, daß der jugendliche Straftäter auch bei Auferlegung solcher relativ leichter Pflichten den Ernst seiner gerichtlichen Verurteilung begreift. Diesem Anliegen entspricht andererseits, daß das Gericht — insbesondere wenn das Kollektiv oder der Bürge dies beantragen — Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen kann, wenn sich der verurteilte Jugendliche den ihm auferlegten Pflichten entzieht.

### 8.3.2. *Strafen ohne Freiheitsentzug*

Paragraph 71 StGB erweitert den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug zugunsten jugendlicher Straftäter dahingehend, daß solche Strafen auch bei Vergehen ausgesprochen werden können, für die sie im verletzten Strafgesetz selbst nicht vorgesehen sind.

Die *Verurteilung auf Bewährung* nimmt den Hauptanteil der bei Jugendlichen angewandten gerichtlichen Strafen ein. Die mit dieser Strafart generell angestrebten Ziele sowie die allgemeinen Grundsätze ihrer Anwendung und Ausgestaltung gelten prinzipiell und uneingeschränkt auch für die Verurteilung auf Bewährung gegenüber Jugendlichen.

Der spezifischen Erziehungs- und Bildungssituation Jugendlicher Rechnung tragend, erweitert § 72 Abs. 1 StGB den in § 33 Abs. 4 StGB festgelegten Katalog von Verpflichtungen um die Möglichkeit, im Interesse der persönlichen Entwicklung des Jugendlichen die Verurteilung auf Bewährung mit der Auflage zu verbinden, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen. Diese Auflage soll insbesondere das Lern- und Arbeitsverhalten des Jugendlichen entwickeln und festigen helfen. Sie ist von der grundlegenden Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft mit denen der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter und letztlich auch mit denen des Jugendlichen selbst getragen. Für die Wirksamkeit einer Bewährungsauflage ist es daher besonders wichtig, diese Interessenübereinstimmung allen Beteiligten bewußtzumachen. Es werden damit Kräfte aktiviert, die für die Verwirklichung des menschlich-sozialen Anliegens einer solchen Auflage und für ihre erzieherische Wirkung bedeutsam sind. Bei der Erteilung von Auflagen zur schulischen oder beruflichen Weiterbildung sind die realen Leistungsmöglichkeiten des Jugendlichen zu beachten.<sup>19</sup>

Die Auflage zum Schulabschluß ist in der Regel mit der Verpflichtung verbunden, den Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erreichen. Sie kann auch auf ein niedrigeres Klassenziel gerichtet sein. Eine Bewährungsauflage zum Abschluß der Erweiterten Oberschule (EOS) ist nicht zulässig. Die Entscheidung, ob ein Jugendlicher, der eine Straftat begangen

19 Vgl. „Bericht des Präsidiums . . .“ a. O., S. 637.